



Zurück an:

Markt Lichtenau
Ansbacher Str. 11
91586 Lichtenau

Antrag auf Kanalanschluss

Nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Marktes Lichtenau beantrage/n ich/wir

- die Herstellung eines neuen Kanalanschlusses
- die Herstellung eines zweiten Kanalanschlusses (**kostenpflichtig!**)
- die Änderung des vorhandenen Kanalanschlusses (**kostenpflichtig!**)

Antragsteller <input type="checkbox"/> Kostenträger	
Name, Vorname, Firma	
Straße, PLZ, Ort	
Telefon	

Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragsteller) <input type="checkbox"/> Kostenträger	
Name, Vorname, Firma	
Straße, PLZ, Ort	

Betroffenes Grundstück, Bauvorhaben	
geplanter Baubeginn:	
Bauvorhaben	
Flurnummer	
Straße, Hausnummer	

Angaben zum Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird

- in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet.
- unmittelbar in den Vorfluter (Name: _____) eingeleitet
- Versickerung des Niederschlagswassers
 - Flächenversickerung Sickerschacht Rohrrigole Muldenrigole
 - Niederschlagswasser wird in einer Zisterne mit Überlauf gesammelt
 - Brauchwasser Gartenwasser Anschluss des Überlaufs an öffentlichen Kanal

HINWEISE:

Dem Antrag ist ein Entwässerungsplan beizufügen.

Der Baubeginn ist spätestens 1 Woche vorher anzuzeigen.

Nach Herstellung der Hausanschlüsse ist die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Bei der Abnahme sollte möglichst der jeweilige Anschluss am Kontrollschacht freiliegen. Bitte beantragen Sie die Abnahme rechtzeitig.

Die Bauarbeiten innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes werden von einer durch den Markt Lichtenau beauftragten Baufirma ausgeführt.

Das Einleiten von Grundwasser aus Drainagen und Quellwasser ist grundsätzlich nicht gestattet.


Der Grundstückseigentümer muss sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch Einbau geeigneter Rückstausicherungen schützen.

Nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Lichtenau wird ein Herstellungsbeitrag erhoben.

Die Entwässerungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Lichtenau in der gültigen Fassung ist mir/uns bekannt. Diese sind auf der Internetseite des Marktes Lichtenau jederzeit abrufbar.

Datum:

Unterschrift Antragsteller:

_____  _____

Der Kanalanschluss für das o. a. Grundstück wird genehmigt.

Lichtenau, den _____

Günther Simon, Bauverwaltung.

Vermerke der Bauverwaltung:

1. Baubeginnsanzeige eingegangen am _____
2. Baubeginn _____
3. Anschluss abgenommen am _____

Auszug aus der Entwässerungssatzung des Marktes Lichtenau:

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.**
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

Allgemeine Hinweise zur Grundstücksentwässerung:

Ein Teil des Lichtenauer Kanalnetzes wird im Mischsystem betrieben, d. h. Regenwasser und Schmutzwasser werden gemeinsam in einem Kanal abgeleitet.

Im Zuge von Tiefbaumaßnahmen (z. B. größeren Kanalsanierungen, in Neubaugebieten) werden Mischsysteme aus ökologischen Gründen sukzessiv auf Trennsysteme umgestellt um künftig das Entwässerungssystem zu entlasten und auch künftig eine einwandfreie Funktion der Abwasserkanäle zu gewährleisten. Das entlastet auch die Kläranlagen von der Reinigung von unbelastetem Regenwasser.

Im Zusammenhang mit der Trennung der Kanalisation im öffentlichen Bereich wird auch auf den Grundstücken eine Trennung des Regenwassers vom Schmutzwasser erforderlich.

Der Markt Lichtenau **empfiehlt** den Bauherren von Neubauten in Gebieten mit Mischsystem deshalb bereits jetzt, die Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Trennsystem herzustellen.

Nach § 9 Abs. 3 der Entwässerungssatzung des Marktes Lichtenau ist am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ein Kontrollschacht zu errichten. Der Kontroll- oder Revisionsschacht ist der erste erforderliche Schacht auf dem Privatgrundstück nach der Grundstücksgrenze und gewährleistet das problemlose Warten und Instandhalten der Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Anordnung für den Revisionsschacht erfolgt in der Regel ca. 1 bis 2 m hinter der Grundstücksgrenze.

Trennsystem: Bei getrenntem Anschluss von Schmutz- und Niederschlagswasser ist jeweils für das Schmutz- und Niederschlagswasser ein Kontrollschacht auf dem Grundstück zu erstellen.

Soweit das Grundstück noch im Mischsystem entwässert wird und bereits 2 Kontrollschächte errichtet werden, sind die Leitungen nach den beiden Kontrollschächten auf einer Leitung zusammenzuführen.

Aus ökologischen Gründen sollte Niederschlagswasser direkt am Entstehungsort versickern oder wenn möglich in ein Gewässer eingeleitet werden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt bietet die Broschüre „Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen“ zum Download an. Die Broschüre erhalten Sie auch im Rathaus.

Niederschlagswasser z. B. aus der Hofeinfahrt darf nicht auf öffentliche Flächen geleitet werden. Abhilfe kann hier der Einbau von Entwässerungsrinnen oder Entwässerungsmulden an der Grundstücksgrenze schaffen.

Der Markt Lichtenau fördert die Errichtung und den Betrieb privater Regenwasserrückhalteanlagen (Zisternen), soweit diese nicht im Bebauungsplan zwingend vorgeschrieben werden.. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie von den Gemeindewerken Lichtenau.

Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die Abwasseranlage ist verboten.

Rückstausicherung

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Rechtsprechung, den technischen Vorschriften und den Entwässerungssatzungen wirkungsvoll und dauerhaft durch den Anschlussnehmer gegen Rückstau zu sichern. Nach der Rechtsprechung liegen Schäden, die wegen fehlender Rückstausicherung entstehen konnten, nicht mehr im Schutzbereich der Pflichten, die dem Inhaber der Kanalisation gegenüber seinem Anschlussnehmer (aus öffentlich-rechtlichem Schuldverhältnis und Amtspflicht) vorliegen. In solchen Fällen obliegt der Kommune keine Haftung

Ansprechpartner in Sachen Grundstücksentwässerung:
Günther **Simon**, Markt Lichtenau
Guenther.simon@markt-lichtenau.de, Tel.: 09827/9211-23